



Sachbearb.: DI Sonja Biricz
Zahl: P26-1522-SB/WW
Betreff: Muldenaufstellung am Gehsteig und teilw auf
der Straße Angergasse 61
Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960

Mattersburg, am 05.08.2026

B e s c h e i d

Gemäß § 90 Abs. 1 und 3 StVO 1960 i.V.m. § 94 d Ziffer 16 leg.cit. wird **Frank Richard, Angergasse 61, 7210 Mattersburg** die straßenpolizeiliche Bewilligung für **Muldenaufstellung am Gehsteig und teilw auf der Straße Angergasse 61** im Bereich der **der KG Mattersburg Mattersburg/Walbersdorf**, von **17.08.2026 bis 10.02.2027** unter Vorschreibung nachstehender Bedingungen und Auflagen zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erteilt:

1. Für die Absicherung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle sind folgende RVS-Regelpläne maßgebend: LO 2.
2. Verantwortlicher Bauführer im Sinne des § 90 StVO ist **Richard Frank unter 0676 7352054**, welcher ständig (auch in der arbeitsfreien Zeit) erreichbar sein muss, um Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort abzustellen.
3. Die Arbeiten sind von **10.08.2026 bis 10.02.2027** in der Zeit von Montag bis Freitag von **00:00 Uhr bis 23:59 Uhr** durchzuführen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen darf nicht gearbeitet werden.
4. Die Länge der jeweiligen Arbeitsstelle darf 10 m nicht überschreiten.

Brunnenplatz 4 A-7210 Mattersburg

T 0043 (0) 2626/623 32
F 0043 (0) 2626/623 32 10

post@mattersburg.bgld.gv.at
www.mattersburg.gv.at

DVR: 0094081/080480
UID: ATU16242402

IBAN: AT18 1700 0001 3000 0827
BIC: BFKKAT2K

5. Der Fahrzeugverkehr ist aufrechtzuerhalten:
 - auf einem Fahrstreifen (mindestens 2,75 m breit / 5,5 m breit)
6. Der Fußgängerverkehr ist erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten:
 - durch Umleitung auf den gegenüberliegenden Gehsteig
7. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist während der Arbeitszeit
 - durch unverzügliches Durchschleusen im Arbeitsstellenbereich aufrechtzuerhalten;Das Einvernehmen mit dem Linienbetreiber ist zeitgerecht herzustellen.
8. Vor der Arbeitsstelle sind nach Maßgabe der beiliegenden Regelpläne unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 49 StVO die Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Ziffer 9 StVO) und im Falle einer Fahrbahnverengung die Zeichen „Fahrbahnverengung“ (§ 50 Ziffer 8 StVO) aufzustellen. Erforderlichenfalls sind auch Gefahrenzeichen „Querrinne oder Aufwölbung“ (§ 50 Ziffer 1 StVO) oder „Andere Gefahren“ (§ 50 Ziffer 16 StVO) mit einer Zusatztafel „Rollsplitt“ anzubringen.
9. Die auf Grund der Verordnung zu diesem Bescheid erforderlichen Straßenverkehrszeichen sind aufzustellen.
10. Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Die Aufstellung hat in Fahrtrichtung und das Abräumen entgegen der Fahrtrichtung möglichst bei Tageslicht zu geschehen. Dabei darf keine verkehrsgefährdende Situation herbeigeführt werden.
11. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichen- und Bodenmarkierungsverordnung entsprechen. Die Abmessung der Verkehrszeichen hat dem Format der in diesem Straßenzug bereits verwendeten Verkehrszeichen zu entsprechen.
12. Straßenverkehrszeichen, Leitkegel und Leitbaken
 - haben aus festem rückstrahlenden bzw. hochrückstrahlenden Material zu bestehen;
 - sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
 - sind bei Verschmutzung zu reinigen und dürfen bei Beschädigungen oder Verbeulungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht verwendet werden.

13. Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden. Der Bodenabstand hat mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,5 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante zu betragen. Der Seitenabstand bezogen auf den Fahrbahnrand muss im Freiland 1,0 m – 2,5 m im Ortsgebiet 0,3 m – 2,0 m betragen. Eine nicht fest mit dem Untergrund verbundene Anbringungs Vorrichtung darf auch auf der Fahrbahn angebracht werden, wenn die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des fließenden Verkehrs nicht gefährdet wird; in diesem Fall darf der seitliche Abstand zwischen dem dem Fahrbahnrand zunächst liegenden Rand eines Straßenverkehrszeichens und dem Fahrbahnrand nicht mehr als 0,30 m betragen.
14. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind/Schneedruck/Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
15. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen ist der zuständigen Polizeiinspektion umgehend zu melden.
16. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Sind Sperrlinien, Sperrflächen oder Pfeilmarkierungen etc. vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken oder es ist durch das Zeichen „Markierung ungültig“ auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen. Bodenmarkierungen für die Verkehrsführung im Baustellenbereich sind in gelbroter Farbe auszuführen. Am Ende des Arbeitsstellenbereiches sind die vorher bestandenen Verkehrsregelungen wieder in Kraft zu setzen.
17. **Der Aufstellort sowie der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen bzw. der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der Gemeinde schriftlich spätestens eine Woche nach Arbeitsende bekannt zu geben.**
18. Die Arbeitsstelle ist gegen die Verkehrsflächen mit den Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer jeweils nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und der geänderte Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist.
19. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, sind Verkehrshindernisse - durch rotes Licht, wenn nur links, durch weißes Licht, wenn nur rechts, und durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, - zu kennzeichnen.

20. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltende Verkehrsfläche zu sichern.
21. Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
22. Sollten durch die Arbeiten ober- bzw. unterirdische Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit dem jeweiligen Verfügungsberechtigten das Einvernehmen herzustellen.
23. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind wieder in Kraft zu setzen.
24. Beim Aufstellen bzw. Abtragen langer und schwerer Bauteile ist für die Sicherheit des Straßenverkehrs Vorsorge zu treffen. Nötigenfalls ist er kurzfristig, maximal 30 Minuten, zu unterbrechen. In diesem Fall haben Warnposten, sofern die Verkehrsregelung nicht durch Lichtzeichen erfolgt, mittels roter Signalscheibe die Straßenbenützer zum Anhalten aufzufordern. Das gleiche gilt, wenn Baumaschinen vorübergehend in den Verkehrsbereich hineinragen und ein Einweiser allein nicht ausreicht, um für die Sicherheit des Verkehrs zu sorgen.
25. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages wieder herzustellen, sodass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
26. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

Kostenvorschreibung

Der Bewilligungswerber hat für die Erteilung dieser Bewilligung gemäß TP 30 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2014 eine Verwaltungsabgabe von € 58,40 zu entrichten.

Begründung

Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist hierfür unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften gem. § 90 Abs. 1 StVO. 1960 eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Gemäß § 90 Abs. 3 StVO. 1960 ist die Bewilligung unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bedingt, befristet oder mit Auflagen (z. B. Absperrung mit rot-weiß gestreiften Schranken) zu erteilen. Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Anlaß von Arbeiten auf oder neben der Straße dürfen nur von der Behörde und nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und nur für die unbedingt notwendige Strecke angeordnet werden.

Dem § 94d Zif. 16 dieses Gesetzes zufolge ist die Bewilligung von Arbeiten (§ 90) einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen, sofern der Akt der Vollziehung nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden und sich auf Straßen, die nach den Rechtsvorschriften weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten noch diesen Straßen gleichzuhalten sind, beziehen soll, von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Die **Frank Richard, Angergasse 61, 7210 Mattersburg** hat ho. mit Eingabe vom **03.08.2026** um die Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung für **Muldenaufstellung am Gehsteig und teilw auf der Straße Angergasse 61** im Bereich der **der KG Mattersburg** angesucht. Da bei Einhaltung der Vorschriften und Auflagen die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gewährleistet ist, war die angestrebte Bewilligung zu erteilen.

Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die zit. Gesetzesbestimmung. Die Bundesgebühren in der Höhe von € 21,00 sind in der Gesamtsumme am Zahlschein enthalten.

Rechtsmittelbelehrung

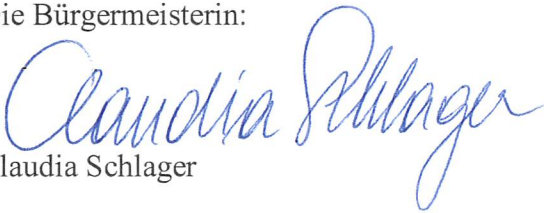
Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung schriftlich, fernschriftlich oder telegraphisch beim Gemeindeamt Mattersburg Berufung eingebracht werden. Diese hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Berufung ist zu vergebühren: die Eingaben mit Euro 21,00, Beilagen mit Euro 6,00 pro Bogen, maximal mit Euro 36,00 für eine einzelne Beilage. Berufungen gegen Bescheide, mit denen ein Ansuchen abgewiesen wurde, unterliegen der gleichen Gebühr wie das abgewiesene Ansuchen.

Weitere Belehrung

Die Durchführung aller in diesem Bescheid vorgeschriebenen Maßnahmen sowie die Anbringung, Erhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen hat gemäß § 32 Abs. 6 StVO 1960 i.d.g.F. auf Kosten des Bauführers zu erfolgen.

Bei Nichtbeachtung der in diesem Bescheid erteilten Auflagen, Bedingungen oder Fristen muss mit der Einleitung und Durchführung des Strafverfahrens gemäß § 99 Abs. 3 lit. j StVO 1960 i.d.g.F. gerechnet werden.

Die Bürgermeisterin:


Claudia Schlager



Ergeht an:

Bauwerber/Eigentümer

Richard Frank

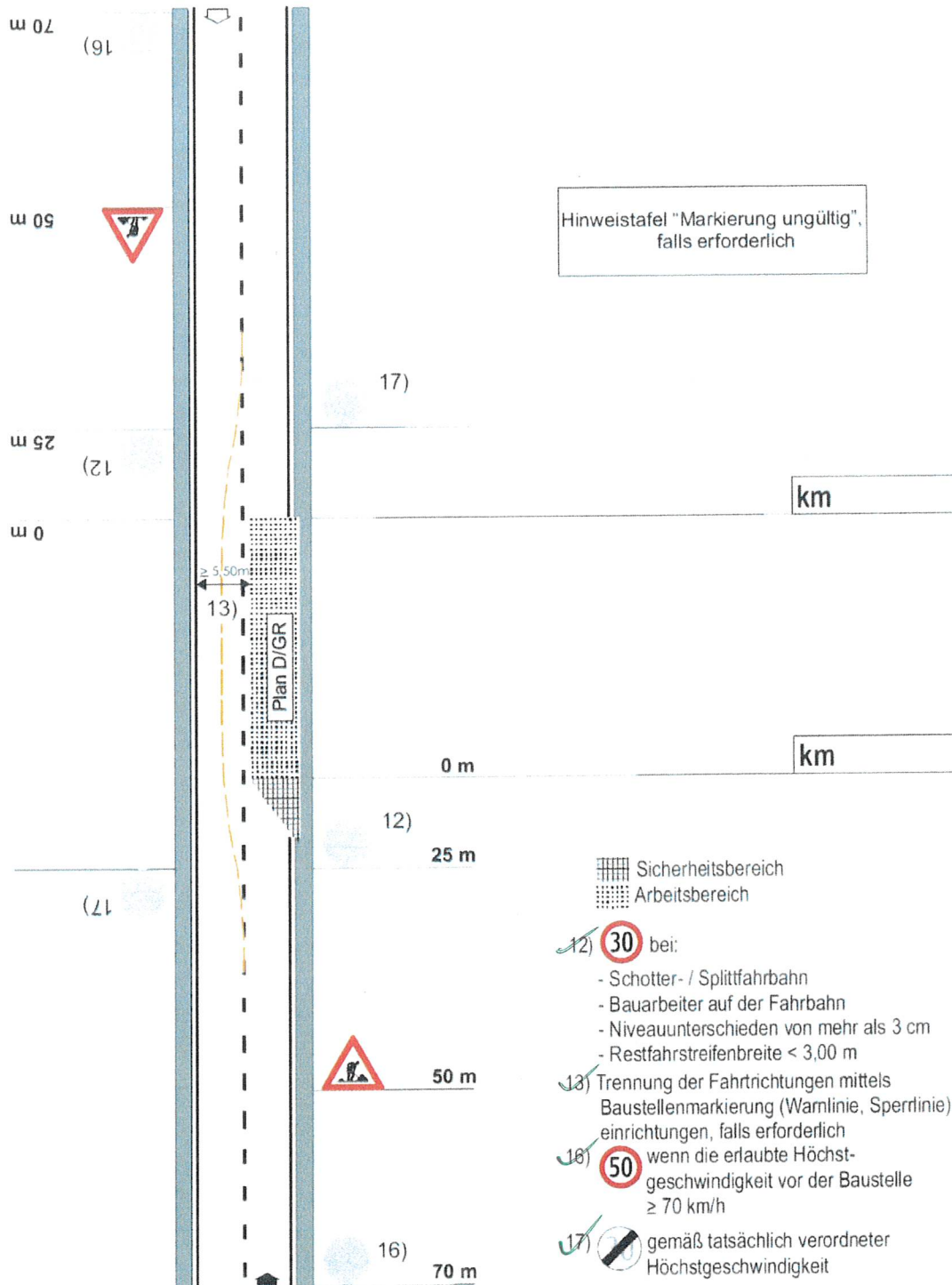
Angergasse 61, 7210 Mattersburg

die Polizeiinspektion Mattersburg, zur Kenntnis,
Bauhof Mattersburg, zur Kenntnis
Verkehrsbetriebe Burgenland GmbH, zur Kenntnis
MABU - Mattersburger Autobus, office@blaguss.com

Beilage:

LO2

Arbeitsstellen von längerer Dauer
Arbeiten mit geringer Einengung des Fahrstreifens



Sachbearb.: Biricz/Wilfing
Zahl: P26-1522-SB/WW
Betreff: Muldenaufstellung am Gehsteig und
teilw auf der Straße Angergasse 61
Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960



Mattersburg, am 05.08.2026

V e r o r d n u n g

Gemäß § 43 Abs.1a StVO 1960 i.V.m. § 94 d Ziffer 16 leg.cit. wird aus Anlass **von Muldenaufstellung am Gehsteig und teilw auf der Straße Angergasse 61** im Bereich der **der KG Mattersburg**, von **17.08.2026** bis **10.02.2027** zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nachstehendes verordnet:

1. Für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit jeweils
25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h bei
 - Restfahrbahnbreite <6,0 m und >5,5 mwährend der tatsächlichen Arbeitsstunden/ während der gesamten Baudauer beschränkt. („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Ziffer 10a StVO und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Ziffer 10b StVO bzw. „Ende von Überholverbotten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 Ziffer 11 StVO)
2. Im Bereich der Arbeitsstelle haben die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechts vorbeizufahren. („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Ziffer 15 StVO schräg nach unten in Richtung des benützenden Fahrstreifens geneigt)
3. Im Bereich der Arbeitsstelle haben die Fußgänger den gegenüber liegenden Gehsteig zu benutzen. („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Ziffer 15 StVO links/rechts und mit dem Zusatz „Fußgänger“)
4. Das Halten und Parken ist auf der gegenüberliegenden Straßenseite von der Arbeitsstelle im Bereich Angergasse 104 von 10. August 2026 bis 10. Feber 2027 in der Zeit von

00:00 Uhr bis 24:00 Uhr verboten. („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 Ziffer 13b StVO mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“)

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und endet mit der Entfernung derselben.

Die Bürgermeisterin:

Claudia Schlager

Claudia Schlager



Ergeht an:

Bauwerber/Eigentümer

Richard Frank

Angergasse 61, 7210 Mattersburg

Eigentümer

Andrea Begnis

Adamberggasse 6/2, 1020 Wien

die Polizeiinspektion Mattersburg, zur Kenntnis,

Bauhof Mattersburg, zur Kenntnis

Verkehrsbetriebe Burgenland GmbH, zur Kenntnis

MABU - Mattersburger Autobus, office@blaguss.com, zur Kenntnis